



Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Petra Heimer (DIE LINKE) vom 09.02.2023

Pleite des privaten Pflegeanbieters Convivo und Auswirkungen auf Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Der private Pflegekonzern Convivo musste Ende Januar 2023 Insolvenz anmelden. Das Unternehmen mit Sitz in Norddeutschland verwaltet auch Immobilien in Hessen, die von der Insolvenz betroffen sind (s. → <https://www.hna.de/kassel/pleite-pflegeeinrichtung-kassel-convivo-gruppe-muss-insolvenz-anmelden-service-92044583.html>).

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Tochtergesellschaften bzw. Pflegeeinrichtungen in Hessen sind von der Insolvenz betroffen? (bitte nach Standorten aufschlüsseln)

Nach Kenntnis der Hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht (BPA) sind vier Einrichtungen und Dienste in Hessen betroffen:

- Seniorenhaus Ellenberg in Naumburg,
- Seniorenhaus am Lindenberg in Kassel,
- Seniorenhaus Wetterau in Niddau sowie
- Ambulanter Pflegedienst „Convivo ambulant Kassel“ in Kassel.

Frage 2. Wie viele Beschäftigte sind von den Folgen der Insolvenz in Hessen bedroht? (bitte nach Standorten aufschlüsseln)

Hierzu liegen der Landesregierung keine validen Daten vor. Eine Meldepflicht besteht nur für das in Betreuung und Pflege angepasste Personal, nicht aber für sonstiges Personal. Zudem werden nur Stellenanteile aber nicht die Anzahl der Personen erfasst.

Frage 3. Welche Auswirkungen durch die Insolvenz sind für Menschen mit Pflegebedarf in Hessen zu befürchten, sofern diese in einer Convivo-Einrichtung betreut werden?

Im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens obliegt es dem Insolvenzverwalter, Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Laut Auskunft der BPA ist die Versorgungslage in den betroffenen Einrichtungen stabil und sichergestellt. Die BPA in Kassel und Gießen begleiten die Einrichtungen engmaschig.

Bei Übernahme der Einrichtungen durch andere Betreiber, können die Betriebe fortgeführt werden. Sofern kein Betreiberwechsel erfolgt und eine Einrichtung schließt, müssen die Bewohnerinnen und Bewohner eine alternative Versorgung finden. Der derzeitige Betreiber ist dabei nach § 13 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) verpflichtet, einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. So muss er die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Sicherstellung ihrer Versorgungssituation unterstützen, z. B. beim Finden einer neuen Einrichtung. Auch hat er die Umzugskosten in einem angemessenen Umfang zu tragen.

Darüber hinaus unterstützt und berät die Betreuungs- und Pflegeaufsicht die Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Frage 4. Die Kasseler Standorte der Convivo-Gruppe waren zuvor im Besitz der Gesundheit Nordhessen Holding. Erachtet die Landesregierung die Tendenz der Privatisierung öffentlicher Pflegeeinrichtungen mit Blick auf dieses Beispiel als zielführend und verantwortungsvoll?

Bereits mit Schöpfung der Pflegeversicherung war es die Wertung des Bundesgesetzgebers, privaten Trägern gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) XI gegenüber öffentlichen Trägern Vorrang einzuräumen. Aus Sicht der Landesregierung wird der angesichts des demographischen Wandels notwendige Ausbau der Pflegekapazitäten auch nicht ohne private Investitionen möglich sein.

Frage 5. Inwieweit sind für den Fall des Verkaufs einer Pflegeeinrichtung Landesbehörden zu informieren oder zur Prüfung der Verkäufe berechtigt?

Der Verkauf bzw. Betreiberwechsel einer Pflegeeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) ist gegenüber der BPA anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 HGBP).

Der BPA obliegt kein generelles Prüfrecht bei einem Verkauf. Unabhängig von einem Verkauf kann die BPA stets eingreifen, wenn ein Betreiber die Anforderungen nach § 9 HGBP nicht erfüllt, z. B. bei Unzuverlässigkeit bzgl. des ordnungsgemäßen Betriebens der Einrichtung.

Frage 6. Welche weiteren Pflegeeinrichtungen in Hessen mussten seit 2020 Insolvenz anmelden?

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Frage 7. Sind nach Kenntnis der Landesregierung weitere Pflegeeinrichtungen in Hessen von einer Insolvenz bedroht? Wenn ja, welche?

Der BPA sind in Hessen drei Einrichtungen mit einer wirtschaftlichen Schieflage bekannt. Auf eine Nennung der konkreten Einrichtungen wird aus Gründen des Datenschutzes unter Verweis auf § 9 Abs. 1 der Anlage 4 zur Geschäftsordnung des Hessischen Landtags an dieser Stelle verzichtet.

Wiesbaden, 9. März 2023

Kai Klose

Anlage

Kleine Anfrage 20/10541

Anlage

Hierzu konnte die BPA folgende Daten ermitteln:

Jahr	Betreiber	Einrichtungen
2020	Keine	Keine
2021	Cura Sana	<ul style="list-style-type: none">- Tagespflege Limburg- Pflegeheim und Tagespflege Weilmünster- Pflegeheim Bad Camberg- Pflegeheim Runkel- Pflegeheim Ranstadt- Pflegeheim Wöllstadt- Pflegeheim Grünberg- Pflegeheim Grebenau- Pflegeheim Freiensteinau (die Pflegeheime wurden von verschiedenen Betreibern übernommen)
	Villa Margareta	Wohn- und Pflegeheim Oberursel (Betriebseinstellung)
	Munk	Seniorenheim Neukirchen (Betriebseinstellung)
	Ev. Lutherisches Gertrudenstift	<ul style="list-style-type: none">- Pflegeeinrichtung Baunatal (Betriebsübernahme)- Bereich Phase F Baunatal (Betriebseinstellung)
2022	CURATA (Insolvenz in Eigenverwaltung)	<ul style="list-style-type: none">- Seniorenwohncentrum Bad Soden-Salmünster- Seniorenstift Dr. Drexler Wiesbaden- Haus am Rosengarten Frankfurt

		<ul style="list-style-type: none"> - Seniorenwohncentrum Ortenberg - Seniorenzentrum Nidda-Wallernhausen <p>(nach Kenntnisstand BPA soll nur die Einrichtung in Bad Soden geschlossen und die anderen ggf. durch andere Betreiber weitergeführt werden)</p>
	Pflegestation Seniori	Pflegestation Butzbach (Betriebseinstellung)
2023	Senioren- und Pflegeheim Rosengarten	Senioren- und Pflegeheim Bad Sooden-Allendorf